

Statuten QGS Anhang 2: Tarifliste QGS

BA_610

Geltungsbereich	Zuständigkeit	Mitgeltende Unterlagen
QGS-Betriebe	VR-QP	Statuten QGS

Tarifliste Qualiporc Gesundheitsdienstleistungs für Schweine

Betriebsspauschale pro Jahr	QGS-A	QGS-AR
• Zuchtbetrieb bis 50 Muttersauen	500.-	1000.-
• Zuchtbetrieb von 51 bis 100 Muttersauen	750.-	1250.-
• Zuchtbetrieb grösser 100 Muttersauen	1000.-	1500.-
• Pauschale pro zusätzlichen Standort ¹ (abweichende TVD-Nummer + Ringbetriebe)	+ 250.-	+ 500.-
• Mastbetrieb bis 200 Mastplätze	250.-	750.-
• Mastbetrieb von 201 bis 400 Mastplätze	350.-	850.-
• Mastbetrieb von 401 bis 800 Mastplätze	500.-	1000.-
• Mastbetrieb grösser 800 Mastplätze	750.-	1250.-
• Pauschale pro zusätzlichen Standort ¹ (abweichende TVD-Nummer)	+ 250.-	+ 500.-
• Pauschale Safety Plus Zuchtbetriebe ²	+ 250.-	+ 250.-
• Pauschale Safety Plus Mastbetriebe ²	+ 250.-	+ 250.-
• Betriebsaufnahme für EBJ	100.- (einmalig)	

¹ Liegen mehrere Betriebe vor, wird die Grundpauschale an jenem mit der höchsten Tierzahl festgelegt.

² gilt pro angelegten Betrieb im EBJ

Die Kosten für Mast – und Zuchtbetriebe, welche bis zur Erreichung QGS-A- oder QGS AR-Status anfallen (Bestandesbesuche, Schlachtkontrollen, Probenentnahmen, Laborkosten etc.), gehen zu Lasten des Betriebes und werden von den QGS-Vertragspraxis direkt in Rechnung gestellt.

Statuten QGS Anhang 2: Tarifliste QGS

BA_610

Geltungsbereich	Zuständigkeit	Mitgeltende Unterlagen
QGS-Betriebe	VR-QP	Statuten QGS

Regelung für Kleinbetriebe

Kleinbetrieben, bestehend aus weniger als 60 Mastplätzen sowie Alpschweine (Mast), wird eine Beitragspauschale von CHF 100.- für die Datenverwaltung (Erfassung und Auswertung der EBJ-Daten) berechnet. Kleinbetriebe erhalten den Status „QGS-Klein“ und müssen nicht im Basisprogramm mitmachen, sie benötigen keinen QGS-A oder QGS-AR Status.

Zusätzliche Leistungen für Beratung und Sachbearbeitung werden mit einem Stundensatz von CHF 100/h für Datenverwaltung und CHF160/h für eine tierärztliche Betreuung berechnet. Eine analoge Regelung für Zuchtbetriebe mit ≤ 12 Muttersauen wird erarbeitet.

Regelungen für Zucht-Mastbetriebe und Ringbetriebe

Zucht-Mastbetriebe: Für Zucht-Mastbetriebe werden Beiträge für die Muttersauen, sowie auch für die Mastplätze (ab 40 Plätzen) in Rechnung gestellt. Remonten und Absetzjager zählen bei den Zucht-Mastbetrieben nicht zu den Mastplätzen.

AFP-Ringe und Betriebsgemeinschaften: Die Beiträge werden pro Betrieb berechnet und dem BG- bzw. Ringverantwortlichen gesammelt in Rechnung gestellt.

Definitionen

- **Muttersau:** eine Sau ab dem 1. Wurf (bereits einmal geferkelt)
- **Mastbetrieb:** Als Mastplätze gelten Vormast- bis Endmastplätze. Bei Remontenaufzüchtern gelten Plätze für Remonten und Mastschweine.

Bestandstierarzt und Tierarzneimittelvereinbarung

Der Betreuungsumfang und die Abgeltung für die Bestandsbetreuung inkl. Tierarzneimittelvereinbarung werden in einem Bestandsbetreuungsvertrag mit der Tierarztpraxis geregelt und von diesem den Produzenten direkt in Rechnung gestellt.

Die QGS-Besuche müssen durch einen qualifizierten Schweinemediziner QSM durchgeführt werden. Verfügt die Bestandstierarztpraxis nicht über einen QSM, kann sie eine QGS-Vertragspraxis mit den Besuchen beauftragen. Die Besuche werden dem Betrieb nach Aufwand verrechnet gemäss dem Bestandsbetreuungsvertrag.